

Thüringische Landeszeitung vom 30.01.2013, Seite TH 3

Hasse darf kontrollieren und prüfen

Datenschützer kein Verfassungsorgan

■ Von Elmar Otto

Erfurt. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz (TLfD) ist „als ein dem Landtag zugeordnetes Kontrollorgan zu verstehen, das nicht selbst den Rang eines Verfassungsorgans hat, aber Teil- bzw. Hilfsorgan eines solchen Verfassungsorgans ist“. Zu diesem Schluss kommt ein internes Gutachten der Landtagsverwaltung, das der TLZ vorliegt. Die Expertise war vom CDU-Landtagsabgeordneten Wolfgang Fiedler in Auftrag gegeben worden. Der Christdemokrat hatte im November vergangenen Jahres darum gebeten, die Rechtsstellung des Datenschützers Lutz Hasse zu klären. Anlass war eine Pressemitteilung Hasses, in der er den Thüringer Generalstaatsanwalt Hartmut Reibold „in selbstherrlicher und arroganter Weise abgekanzelt hat“, wie Fiedler kritisierte.

Die Kabale der beiden Staatsdiener entzündete sich an den Ermittlungen gegen einen Polizisten. Dabei waren die Handydaten des Beamten ausgelesen worden (TLZ berichtete). Hasse hatte daraufhin gewettert, er

„fürchte, dass sich im Laufe der Untersuchungen Rechtsverstöße ergeben werden“. Reibold konterte, er halte eine solche Äußerung vor der Kontrolle des Datenschützers „für nur schwer vereinbar mit der Unabhängigkeit seines Amtes“. Was als vorerst letzte Eskalationsstufe nach sich zog, dass Hasse die Unabhängigkeit seines Amtes infrage gestellt sah und lästerte: „Hier ist nicht bekannt, welche Motivation den Thüringer Generalstaatsanwalt bewogen hat, die Integrität des Verfassungsorgans TLfD in Zweifel zu ziehen, ohne sich offenbar im konkreten Fall zuvor einem näheren Aktenstudium zu unterziehen.“

Diese anhaltende Renitenz des SPD-Mannes Hasse brachte für Fiedler das Fass zum Überlaufen. Er erwarte, „von Behörden des Freistaats Thüringen, dass sie ihrem Auftrag durchaus hart in der Sache, aber mit der erforderlichen Mäßigung und Zurückhaltung in der Form nachkommen. Wer die politische Auseinandersetzung will, soll sich eine politische Bühne

suchen. Niemand braucht intellektuelles Gespreize via Pressemitteilung“, geißelte der Innenexperte der Union und fügte hinzu: Die Landtagsverwaltung könne dem Datenschutzbeauftragten sicherlich helfen, Gewissheit über seine Obliegenheiten und seinen Rechtsstatus zu erlangen und werde im Bedarfsfall auch die Integrität seines Amtes schützen.

Auf 14 Seiten hat der Juristische Dienst des Landtags seine Sicht der Dinge dargelegt: Zwar werde die Pflicht zur Berufung eines Datenschutzbeauftragten in der Verfassung geregelt, heißt es da. Seine Kompetenzen ergeben sich aber im Wesentlichen aus „einfachem Gesetzesrecht“, er übe „keine staatliche Tätigkeit“ aus und ihm stünden keine externen Entscheidungs-, „sondern lediglich interne Prüfungs-, Kontroll- und Beanstandungskompetenzen“ zu.

Fiedler zeigte sich auf TLZ-Anfrage froh über das Ergebnis des Gutachtens. Hasse, sagte der Parlamentarier, solle jetzt „einfach mal seine Arbeit machen und Ergebnisse liefern“.

